

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

MVV Windenergie GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 413 (Haus B)

Auskunft

Erik Weber
Fon 02421/221066226
Fax 02421/2210-66990
e.weber@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/2- 1.6.2-(17-20)/24-

15.04.2024

We

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Änderung des Betriebs von vier Windenergieanlagen im Windpark Jülich-Güsten

Genehmigungs-Aktenzeichen: 66/2-1.6.2-(17-20)/24-We

Ihr Antrag vom: 20.03.2024

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Änderungsgenehmigung

I. Genehmigung

Auf Antrag der MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, vom 20.03.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG¹ i.V.m. der 9. BImSchV² vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, wird gemäß §16 BImSchG¹ i.V.m. dem § 2 Anhang 1 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV³ in den zur Zeit geltenden Fassungen, die wesentliche Änderung im Betrieb von vier genehmigten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers VESTAS vom TYP V162-6.2 MW mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m. Die Errichtung der Anlagen erfolgt in der Stadt Jülich in der Gemarkung Güsten, Flur 1 Flurstück 81, Flur 7 Flurstücke 60 + 59 bzw. 19 + 18 und Flur 10 Flurstück 5.

Diese Änderung beinhaltet einen Betrieb der vier Anlagen in einem alternativen Modus für die Nachtzeit. Für die bestehenden Genehmigungen 66/2-1.6.2-29-32/21 vom 23.12.2022 und 66/2-1.6.2-(20-23)/23 vom 08.09.2023 bleiben die Nebenbestimmungen vollumfänglich bestehen, soweit diese in dieser Genehmigung nicht explizit geändert wurden.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

II. Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	
1.	BlmSchG-Formular 1
2.	Schalltechnisches Gutachten der I17 Wind GmbH & Co. KG (Nr. I17-SCH-2019-30 Rev.05) vom 05.03.2024

III. Nebenbestimmungen

1. Fristen

- 1.1 Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Zustellung mit der Errichtung der Anlage und innerhalb von weiteren 12 Monaten mit dem Betrieb begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2. Auflagen

- 2.1 Alternativ zu den Auflagen 2.2 und 2.3 des Änderungsbescheids 66/2-1.6.2-(20-23)/23-We vom 08.09.2023 können die vier Anlagen während der Nachtzeit, von 22:00 bis 06:00 Uhr, im Windanlagen im drehzahlreduzierten Betrieb "**SO6.1**" (maximale Drehzahl 7,1 pro Minute) so zu betreiben, dass der Schalleistungspegel:

$$\text{SO6.1: } L_{e,\max} = 101,8 \text{ dB(A)} + 1,28 * 1,3 \text{ dB(A)}$$
$$= \mathbf{103,5 \text{ dB(A) inkl. Serienstreuung und Messunsicherheit}}$$

Schalleistungspegel laut Gutachten mit folgendem Oktavspektrum inkl. Serienstreuung und Messunsicherheit

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	87,3	94,9	97,0	96,8	96,7	95,3	89,8	82,6

nicht überschritten wird.

- 2.2 Auf die weiteren Auflagen bezüglich des Nachweises in den bereits vorhandenen Genehmigungen, wie z.B. die Herstellerbestätigung zur Baugleichheit der errichteten Anlagen mit der vermessenen Anlage, wird verwiesen.

3. Hinweise

- 3.1 Mit Ausnahme der hier aufgenommenen Ergänzungen der Nebenbestimmungen gelten die vorhandenen Genehmigungsbescheide 66/2-1.6.2-19-22/21-We vom 23.12.2022 66/2-1.6.2-(20-23)/23-We vom 08.09.2023 uneingeschränkt fort.

IV. Begründung

Mit Datum vom 20.03.2024 reichte die MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Nachtbetriebs der vier Windenergieanlagen im Windpark Jülich - Günsten ein.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Änderungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine gutachterliche Stellungnahme zur resultierenden Schallbelastung.

Die Anlagen befinden sich innerhalb einer bestandskräftig ausgewiesenen Windvorrangzone. Inhalt der Änderung ist eine Änderung der Betriebsweise der vier Windanlagen in der Nacht. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Vorhabengebiet, welches nach §6 WindBG⁷ einer Verfahrenserleichterung unterliegt. U.a. ist kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren mehr erforderlich.

Die Änderung betrifft ausschließlich die Anpassung der Betriebsmodi zur Nachtzeit. In den bestehenden Genehmigungen wird ein Vollbetrieb der WEA 1,3 und 4 sowie ein reduzierter Betrieb der WEA 2 im Modus SO4 festgeschrieben.

Um einen Nachtbetrieb zulassen zu können, sind der Genehmigungsbehörde u.a. Messberichte der Anlagen in den entsprechenden Modi vorzulegen. Der Anlagentyp ist relativ neu, so dass noch nicht für alle Modi ein Vermessungsbericht vorliegt. Um einen Nachtbetrieb optimal ausnutzen zu können, soll auf bereits vermessene Modi zurückgegriffen werden und deren Nutzung alternativ zugelassen werden. In diesem Fall sollen alle Anlagen im Betriebsmodus **SO6.1** betrieben werden. Hierdurch wird die WEA 2 lauter als ursprünglich genehmigt. Aus diesem Grund ist eine Änderungsgenehmigung zur Änderung der Auflagen erforderlich.

Den Unterlagen ist eine Schallprognose beigelegt. Diese führt an, dass die WEA 2 einen höheren Schallleistungspegel aufweist als bisher genehmigt. Durch die Reduzierung der Schallleistungspegel der anderen drei Windanlagen kann jedoch ein Nachweis geführt werden, dass insgesamt an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden können. Eine erhebliche Schallbelastung ist somit ausgeschlossen und der geplante Betrieb möglich.

Vor Inbetriebnahme ist weiterhin ein Nachweis in der vorher festgesetzten Form erforderlich. Der Behörde wurde ein Messbericht für den Modus SO6.1 vorgelegt, der den Schallleistungspegel innerhalb des Intervalls bestätigt. Darüber hinaus ist vor der Inbetriebnahme noch eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die die Baugleichheit der errichteten mit der vermessenen Anlage erklärt. Daher wird in den Auflagen 2.2 nochmals zur Erinnerung die weiteren Regelungen der Vorbescheide vorgegeben.

Über die Schallbelastung hinaus sind durch die Änderung keine anderen Schutzgüter betroffen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die zu erhebende Gebühr wird in einem eigenständigen Gebührenbescheid festgesetzt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster einzureichen oder dort des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 a Absatz 4 VwGO⁸ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV⁹.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Erik Weber)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
- 5 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31.07.2009 (BGBl.I.S.2585)
- 6 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen- Landeswassergesetz -LWG vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 618 /SGV. NRW. 77)

- 7 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG vom 20.07.2022 (BGBl. I. S.1353)
- 8 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 9 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).